

FWF-Regelungen zu Forschungs Kooperationen mit Russland

Als Reaktion auf das kriegerische Vorgehen der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine setzt der Österreichische Wissenschaftsfonds FWF im Rahmen seiner Projektförderung bis auf Weiteres folgende Maßnahmen:

Antragstellung

Anträge, in denen Kooperationen mit Forschenden an russischen Forschungsstätten geplant sind, können aktuell nicht eingereicht werden.

Eine Antragstellung im Rahmen international koordinierter Forschungsverbünde oder Forschungstätigkeit an internationalen Großforschungseinrichtungen mit Beteiligung russischer Organisationen ist möglich, solange im Rahmen der Forschungstätigkeit keine direkte Kooperation mit Forschenden an russischen Forschungsstätten erfolgt. Die Regelungen der jeweiligen internationalen Großforschungseinrichtung kommen zur Anwendung.

Eine Antragstellung (gegebenenfalls inklusive der Beantragung der eigenen Stelle) ist unabhängig von der Staatsbürgerschaft des:der Antragsteller:in beim FWF weiterhin möglich. Das heißt, Forschende mit russischer Staatsbürgerschaft, die an einer österreichischen Forschungsstätte tätig sind bzw. sein wollen, können beim FWF einen Antrag einreichen.

Projektdurchführung

Kooperationen mit Forschenden an russischen Forschungsstätten im Rahmen eines FWF-finanzierten Projekts sind nicht zulässig.

Für Forschungsprojekte mit Kooperationspartner:innen in Russland, die vor Inkrafttreten dieser FWF-Regelungen bewilligt wurden, weist der FWF auf die Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden europäischen und nationalen Sanktionsbestimmungen gegenüber russischen Institutionen und Einzelpersonen sowie generell im Hinblick auf technisch-wissenschaftliche Unterstützung hin. Die Durchführung von FWF-Projekten unterliegt den diesbezüglichen Regelungen der jeweiligen österreichischen Forschungsstätte; daher ist vor der Durchführung von Kooperationsaktivitäten eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle der jeweiligen Forschungsstätte erforderlich.